



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

HUH/we

09.02.2001

H & F – Bauherren-Info Nr. 1 Vergabeverordnung (VgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Tagespresse entnehmen konnten, ist am 01. Februar 2001 die neue Vergabeverordnung in Kraft getreten und löst die bis dato geltende Vergabeverordnung von 1994 ab, die 1997 geändert worden ist und die noch auf der Rechtsgrundlage des § 57 a Haushaltsgrundsätze-Gesetz erlassen worden war. Wir möchten Sie nachfolgend über eine der wichtigsten Neuregelungen der Vergabeverordnung informieren.

Die wichtigste Neuregelung liegt im § 13. Nach Deutschen Rechtsprinzipien geschah der Vertragsabschluß zwischen einem Bieter und dem Auftraggeber mit Zuschlagserteilung; es waren dann die anderen nicht berücksichtigten Bieter darauf angewiesen, gegebenenfalls den Vertragsschluß anzufechten oder wegen Nichtberücksichtigung Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Dem hat der Europäische Gerichtshof einen Riegel vorgeschoben und erklärt, daß über die Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG zwischen Zuschlagsentscheidung und tatsächlichem Vertragsschluß eine Frist zu setzen sei. Es müsse den nicht berücksichtigten Bietern die Möglichkeit gegeben werden, vor Auftragserteilung die Vergabeentscheidung anzufechten. Dies gebiete ein effektiver Rechtsschutz. Der § 13 regelt nunmehr diese Forderung so, daß alle Bieter, die nicht berücksichtigt worden sind, vorab zu benachrichtigen sind. Anders als im § 27 a VOB/A, § 27a VOL/A und § 17 VOF vorsehen, ist nun folgendes geregelt:

„Der Auftraggeber informiert die Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes“.

B Bauherreninfo 1.doc

Diese Information kann auch standardisiert erfolgen, muß allerdings dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen. Spätestens **14 Kalendertage vor dem Vertragsschluß** sind alle Bieter zu unterrichten. Entscheidend ist, daß zwischen Absendung der Information und Vertragsschluß 14 Kalendertage liegen. Das Risiko der Übermittlung trägt der Bieter. Wird ein Vertrag geschlossen, ohne Berücksichtigung dieser Frist, ist er nach § 13 Satz 4 VgV **nichtig**.

Für die Termingestaltung bei der Projektabwicklung führt diese Neuregelung zu einer nachhaltigen Verlängerung der Zeitschiene im Bereich Submission und der Vertragsschluß bzw. Baubeginn. Eine bisher kürzest mögliche Frist von ca. 2 – 3 Wochen zwischen Submissionstermin, Wertung mit Vergabeempfehlung und Vergabe im jeweiligen dafür zuständigen Gremium einschließlich Vertragsschluß wird zukünftig nicht mehr möglich sein, da zwischen Vergabebeschluß im zuständigen Gremium und Vertragsschluß 14 Kalendertage liegen müssen. Um den Zeitverlust zu minimieren erhalten Sie zukünftig mit unserer Vergabeempfehlung ein „Musterabschreiben“, das Sie bitte nach dem Beschluß im Gremium den nicht berücksichtigten Bietern zukommen lassen. Frühestens 14 Tage nach Versand dieses Musterschreibens kann von Ihrer Seite das Auftragschreiben angefertigt und versendet werden. Ein Musterauftragschreiben fertigen wir Ihnen, falls gewünscht, gerne an.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß für bereits begonnene Vergabeverfahren die bisherige alte Vergabeverordnung weiter gilt.

Sofern Sie zu diesem Thema noch weitere Fragen haben sollten, steht Ihnen Herr Hoßfeld gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI